

ZBB 2002, 117

StGB § 266 Abs. 1 Alt. 1; KWG § 18

Untreue von Entscheidungsträgern bei Kreditvergabe durch gravierende Verstöße gegen bankübliche Informations- und Prüfungspflichten

BGH, Urt. v. 15.11.2001 – 1 StR 185/01 (LG Mannheim), ZIP 2002, 346 = WM 2002, 225 = EWiR 2002, 307 (Marxen/Müller)

Amtlicher Leitsatz:

Für die Pflichtverletzung im Sinne des Missbrauchstatbestandes des § 266 StGB bei einer Kreditvergabe ist maßgebend, ob die Entscheidungsträger bei der Kreditvergabe ihre bankübliche Informations- und Prüfungspflicht bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers gravierend verletzt haben. Aus der Verletzung der in § 18 Satz 1 KWG normierten Pflicht zum Verlangen nach Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse können sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der banküblichen Informations- und Prüfungspflicht nicht ausreichend Genüge getan wurde (Fortführung von BGHSt 46, 30).